

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

12.03.2005

Nr. 03/2005

11. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de>

E-mail: vg-grammetal@t-online.de

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643/8311-0
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 831117
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 831114
Mo 08.00 - 12.00 Uhr Di 08.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643/831150
Finanzen Tel. 03643/831170
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen

Kontakt über:
0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

Herr Metzner

Kontakt über
Tel.-Nr. 036209/41006
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B.,
Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Ludwig 03643/427445
zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B., Eichelborn, Hayn,
Obernissa
BSFM Böhme 03643/421132
zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,
Gutendorf, Daasdorf a.B.
BSFM Kwasny 03643/420805
zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern
BSFM Isler 03643/852052
zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß
BSFM Reißweber 036451/60453
zuständig für: Mönchenholzhausen und Sohnstedt

KOB Herr Friedmann **Tel. 03643/772148**
Do 15.00 – 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg
Herausgeber/Verlag/Druck/Anzeigen: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 Fax 5634
Verantwortlich für den Inhalt:
- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. jeweilige Kommune
- für den öffentlichen – und Anzeigenteil: der jeweilige Inserent
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat, bzw. nach Bedarf
Bezugsbedingungen:
- Verteilung kostenlos an alle Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
- Extra-Bestellung (Einzelbezug) des Amtsblattes zum Stückpreis von 0,50 € + Porto bei:
VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

**fertige Pässe und Ausweise:
Antragsdatum bis 13.02.05**

**Die Ausgabe Nr.04/2005
erscheint am 09.04.2005**



Redaktionsschluß: 31.03.2005

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde	Satzung	Ort des Abdrucks
		Textteil der Gemeinde/ VG
		Einlageblatt für die Gemeinde
Mönchenholzhausen	Hauptsatzung	x

Einladung zur VG-Versammlung

Die 3. VG-Versammlung findet am Donnerstag, d. 31.03.2005 um 19.00 Uhr im Gebäude der VG in Isseroda statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Begrüßung; Feststellung der Beschlußfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung | 5. Beschluß der Haushaltssatzung 2005 |
| 2. Bestätigung des Protokolls der 2. Sitzung | 6. Beschluß des Finanzplanes |
| 3. Beschluß der Entschädigungssatzung | 7. Informationen |
| 4. Beschluß zum Jahresabschluß 2004 | Sennewald
Vorsitzender |

HINWEISE ZUR ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

E-Mails an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Die VG bietet die Möglichkeit an, auch in elektronischer Form (per E-Mail) zu kommunizieren. In Bereichen, in denen die VG nach öffentlichen Rechtsvorschriften tätig wird, richtet sich die elektronische Kommunikation nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses Gesetz sieht vor, daß Dokumente elektronisch übermittelt werden können, soweit der Empfänger hierfür einen sog. Zugang eröffnet hat.

1. Dokumente, für die die Schriftform vorgeschrieben ist. - Zugang nicht eröffnet

In einigen Fällen schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daß Dokumente schriftlich übermittelt werden müssen. Grundsätzlich dürfen auch diese Dokumente elektronisch übersendet werden. Sie müssen dann aber mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.

Die VG kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. **Das hat zur Folge, daß Dokumente, die einem Schriftformerfordernis unterliegen, nicht in elektronischer Form übersendet werden können.** Dies gilt insbesondere für Widersprüche gegen Entscheidungen der VG bzw. der Mitgliedsgemeinden im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis.

In diesen Fällen ist weiterhin die Papier gebundene Kommunikation (Briefpost, Telefax) anzuwenden. Ein Widerspruch gegen eine Entscheidung der VG bzw. der Mitgliedsgemeinden kann auch von den zuständigen Mitarbeitern zur Niederschrift aufgenommen werden. Hierzu

müssen Sie persönlich vorsprechen.

2. Dokumente, für die keine Schriftform vorgeschrieben ist. - Zugang eröffnet

Dokumente, für die das Gesetz keine Schriftform vorschreibt, können uns per E-Mail übersandt werden. Dateianhänge müssen allerdings von uns verarbeitet werden können (Einzelheiten hierzu siehe unten). Im Übrigen muß auch bei diesen E-Mails die Authentizität des Absenders gewährleistet sein. In Zweifelsfällen muß die Authentizität einer E-Mail durch eine kurze Rückfrage geklärt werden.

Dateiformate:

Es wird empfohlen, den Inhalt einer E-Mail nur im Text-Format zu erstellen. Auf Dateianhänge sollte möglichst verzichtet werden.

Sollen dennoch E-Mails mit Dateianhängen an die Verwaltung versendet werden, so ist zu beachten, daß wir aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht alle auf dem Markt gängigen Dateiformate und Anwendungen unterstützen können. Folgende Formate werden unterstützt:

Portable Document Format (.pdf); Rich Text Format (.rtf); Microsoft-Word (.doc); Microsoft-Excel (.xls); Dokumente im jpg, gif-Format; speziell für Bilddokumente; Dokumente im tif-Format, z.B für gescannte Unterlagen.

Bei Verwendung abweichender Formate, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die E-Mail nicht bearbeitet werden kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden, Körperschaften, ...

Sondermüllabfuhr 2005 – I. Halbjahr – im Kreis Weimarer Land

Montag, 21.03.05	15:30 - 16:30 Uhr	Hayn	Bushaltestelle
	17:00 - 18:00 Uhr	Eichelborn	Bushaltestelle, Springbrunnen
Donnerstag, 24.03.05	08:00 - 09:00 Uhr	Obernissa	Parkplatz, Sportanlage
	09:30 - 10:30 Uhr	Sohnstedt	am Feuerwehrgerätehaus
	11:00 - 13:00 Uhr	Mönchenholzhausen	Parkplatz Kaufhalle
	13.15 - 13.45 Uhr	Gutendorf	Parkplatz hinter dem Kulturhaus
Montag, 04.04.05	10.00 - 10.30 Uhr	Daasdorf a. Berge	Containerstandplatz
	10.45 - 11.15 Uhr	Ottstedt am Berge	Dorfplatz/Teich
	11.30 - 12.00 Uhr	Niederzimmern	Schenkplatz
Donnerstag, 07.04.05	10.00 - 10.30 Uhr	Troistedt	Vor der Gemeindeverwaltung
	10.45 - 11.15 Uhr	Isseroda	Parkfläche vor der Gemeinde
	11.30 - 12.00 Uhr	Bechstedtstraß	Neben der Gemeindegaststätte
	12.15 - 13.15 Uhr	Nohra	Am Kapellenplatz (Mittelteil)
	13.30 - 14.00 Uhr	Obergrunstedt	Am alten Gasthof
	14.15 - 14.45 Uhr	Ulla	Dorfplatz/Alte Waage/Bushaltestelle
	15.00 - 15.30 Uhr	Utzberg	Parkplatz- neben der Gaststätte
	15.45 - 16.30 Uhr	Hopfgarten	Dorfplatz

Irrtum vorbehalten, Angaben ohne Gewähr, es gelten die jeweils amtlichen Termine der Entsorgungsfirmen.

Jagdgenossenschaft Obernissa

Am **31.03.2005** findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Obernissa statt. Hierzu sind alle Landeigentümer der Gemarkung **Obernissa** recht herzlich eingeladen.

Versammlungsort: **Freizeitzentrum Obernissa**

Beginn: **19.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Kassensführers
4. Bericht Jagdvorstand
5. Entlastung Kassensführer und Jagdvorstand
6. Ausführungen Jagdpächter
7. Neuwahl Jagdvorstand
8. Beschlüsse
 - Jagdsatzung
 - Aktualisierung und jährliche Nutzung ALK
9. Auszahlung Jagdpacht

**Auslage Jagdsatzung**

Die Jagdsatzung der Jagdgenossenschaft Obernissa wird in der Zeit vom 14. bis zum 26.03.2005 im Gemeindebüro Mönchenholzhausen und in der VG Grammetal, Isseroda öffentlich ausgelegt und kann hier eingesehen werden.

gez. Rainer Hucke
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt

für Freitag, den 08.04.2005 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum im Feuerwehrhaus in Troistedt.

Alle Wald- und Feldgrundstücksbesitzer bzw. deren Vertreter der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers und Kassensprüfer
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Beschluss Verwendung des Reinertrages
7. Diskussion über veränderte Satzung
8. Beschluss über Bestätigung der neuen Satzung
9. Verschiedenes
10. Auszahlung des beantragten Reinertrages

Der Entwurf der veränderten Satzung liegt ab 15.03.2005 den Troistedter Gemeindenachrichten bei. Außerdem liegt die Satzung in der VG Grammetal und in den Gemeinden Isseroda, Bechstedtstraß, Nohra, Hopfgarten, Niedergrunstedt und Schoppendorf zur Einsicht aus.

Der Jagdvorstand Troistedt Troistedt, 01.03.2005

Jagdvorsteher
gez. Menger

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**In seiner Sitzung am 07.12.2004 faßte der Gemeinderat folgende Beschlüsse:**

- 53/ 04 Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- 54/ 04 Aufhebung des Beschlusses 47/ 04 – Haushaltssatzung 2005
- 55/ 04 Protokollkontrolle
- 56/ 04 Zustimmung zum Kaufantrag für Grundstück am Kreuzsteg
- 57/ 04 Beantragung von 1- Euro- Job- Stellen für die Gemeinde
- 58/ 04 1. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung
- 59/ 04 Verzicht auf Vorkaufsrecht

In seiner Sitzung am 08.02.2005 faßte der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 01/05 Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- 02/05 Annahme Betriebswerk Forstwirtschaft
- 03/05 Protokollkontrolle
- 04/05 Waldwirtschaftsplan 2005
- 05/05 Zustimmung zum Abschluß Beförsterungsvertrag mit dem Forstamt Kranichfeld
- 06/05 Zustimmung zum Grundstücksverkauf 211/45 (MI)
- 07/05 Zustimmung zum Grundstücksverkauf 19/23
- 08/05 Zustimmung zum Grundstücksverkauf Teilfläche 20/17
- 09/05 Beauftragung Rechtsanwaltskanzlei
- 10/05 Protokoll Baubesprechung Löschgruppenfahrzeug
- 11/05 Zustimmung zum Kauf eines Stromerzeugers für FFw
- 12/05 Zustimmung zum Rechtsmittelverzicht
- 13/05 Zustimmung zum Nutzungsvertrag mit dem ISV

Nichtamtlicher Teil**Vorankündigung Termine Maifeuer und Dorffest 2005**

Das traditionelle Maifeuer findet in diesem Jahr am Samstag, dem 30.04.05 am Sportplatz statt.

Auch das diesjährige Dorffest wird am 01. und 02.07.2005 in gewohnter Form stattfinden. Die Organisatoren sind bereits mit den Planungen beschäftigt. Entsprechende Veranstaltungshinweise erfolgen nochmals zeitnah im Grammetalboten.

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Wie bereits veröffentlicht, möchte ich nochmals an die Zeit der Verbrennung pflanzlicher Abfälle erinnern.

In der Zeit vom 05.03.2005 – 19.03.2005 können unbelastete Pflanzenabfälle verbrannt werden. Vergessen sie bitte nicht die vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt der VG Grammetal. Anmeldevordrucke sind im Bürgermeisterbüro oder in der VG Grammetal erhältlich.

Seniorenachmittag

Der nächste Rentnernachmittag findet am Mittwoch, d. 16.03.2005 um 15.00 Uhr im Landgasthof Isseroda statt.

Für diesen Nachmittag haben sich Herr und Frau Pröscholdt aus Kahla angemeldet, um einen kurzen Vortrag über

“ Die kleinste natürliche Hausapotheke “ (eine Naturstoffkombination aus australischem Teebaumöl und kalifornischem Jojobaöl) zu halten.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner;

Der derzeitigen Wittersituation geschuldet, möchte ich Sie aus aktuellem Anlaß nochmals über die Pflichten der Straßenreinigung hinweisen. Nachzulesen in der Satzung Erscheinungstermin : 08.03.03 im Grammetalboten. Insbesondere §8 Schneeräumung. Bei eventuellen nochmaligen Bedarf können Sie diese Satzung in der Gemeindeverwaltung erhalten. Bitte beachten Sie die darin beschriebenen und festgelegten Pflichten. An dieser Stelle möchte ich unseren Gemeindearbeitern und ich denke auch in Ihrem Namen danken, für deren Einsatz.

Wie schon mehrfach darauf hingewiesen, appelliere ich wiederholt beim Hundespaziergang darauf zu achten, dass die Sauberkeit in unseren Ortslagen zwingend einzuhalten ist. Gleiches trifft auch im Rahmen der Sauberkeit unserer Containerstandplätze zu.

Hier einige Informationen aus der letzten Ratsversammlung vom 22.02.05.

Die Ratsmitglieder wurden durch mich darüber informiert, dass der Gemeindehaushalt 2005

äußerst schwierig zu gestalten ist. Die von den Ratsmitgliedern mir vorgelegten Maßnahmen der einzelnen Orte unserer Gemeinde für das Jahr 2005 sind eingearbeitet. Die Gestaltung der Möglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen. Dieses ist unter anderem auch der Tatsache geschuldet, dass der Kreishaushalt noch nicht beschlossen wurde. In der Ratsversammlung wurde angesprochen, darüber nachzudenken, inwieweit eine moderate Anhebung der Kita – Gebühren sich erforderlich macht. Um die Qualität der Versorgung unserer Kinder zu gewährleisten, sind die finanziellen Voraussetzungen zu gestalten. Leider hat unsere Gemeinde in vielen Bereichen wie Kita-Gebühren, Grundsteuer, Schuldner, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der vorangegangenen Bescheide nicht nachgekommen sind bzw. nicht nachkommen. Dieses erschwert zusätzlich die Haushaltsplanung 2005. Der Gemeinderat erwartet, dass die überfälligen Forderungen kurzfristig beglichen werden.

Zum Stand des Abwassers möchte ich dazu ausführen, dass der Gemeinderat sich einer Gesamtlösung der verbliebenen Gemeinden im AVV anschließt. Durch den Abwasserverband werden weitere Lösungswege vorbereitet, die uns in eine zentrale Entsorgung führen werden.

Ein Dankeschön gilt all denjenigen, die sich mit viel Leidenschaft der fünften Jahreszeit gewidmet haben und mit ihren Darbietungen den Einwohnern viel Vergnügen bereitet haben. Danke Sohnstedt, danke Hayn.

Liebe Anwohner des neuen Kirschgartens

Herr Zimmermann hatte Sie zu einem Gespräch in die Gaststätte „Mönchskrug“ eingeladen

Thema dieser Veranstaltung war: „Wie können wir mit Aktivitäten unser gemeinsames dörfliches Leben gestalten“. Das Interesse fand bedauerlicherweise nicht die große Resonanz.

Dennoch zeigten die Familien, die erschienen waren, den Willen, hier kann man was tun. Diesbezüglich wurde eine weitere Veranstaltung in Vorbereitung z.B. eines Frühlingfestes für den 04.03.05 anberaumt. Über den weiteren Verlauf der Vorbereitungen werden wir Sie ausführlicher im Grammetalboten April informieren.

Einheitsjugendfeuerwehr Gemeinde Mönchenholzhausen

Bei einer Zusammenkunft am 26.02.2005 im Gerätehaus der FFW Mönchenholzhausen wurde ein Konzept präsentiert, welches den Zusammenschluss der Jugendwehren der Gemeinde Mönchenholzhausen und den damit beabsichtigten Vorteilen zum Ausdruck brachte. Anwesend waren die Wehrleiter der Gemeinden und zahlreiche Kameraden der Jugendfeuerwehr. Bereits im Dezember vergangenen Jahres setzten sich die Jugendwarte der Gemeinde an einen Tisch und berieten über die Zukunft der Jugendfeuerwehr ihrer Gemeinden. Dieses Treffen resultierte aus einem Gespräch bei der letzten Versammlung der Wehrleiter im September in Hayn. Dabei wurde von den Jugendwarten festgestellt, dass es in allen Orten zu Problemen in der Jugendfeuerwehrarbeit durch sinkende Mitgliederzahlen kommt. Um dem entgegenzuwirken und die Kompetenzen in den Bereichen Ausbildung, Jugendarbeit und Ausrüstung in unserer Gemeinde zu bündeln, kam der Vorschlag auf, die Jugendwehren der Orte zu vereinen. Das Konzept basiert auf einer Disposition der bisherigen Jugendarbeit in verschiedene Fachbereiche. Es wird einen Bereich **Bundeswettbewerb**, unter der Leitung von Martin Weber-Liehl geben. Dieser beinhaltet die theoretische und praktische Vorbereitung auf Wettkämpfe, wie Ausscheide, etc. Eine weitere Aufteilung ist in die Bereiche Aktivitäten und Ausbildung vorgesehen. Stephanie Focht wird sich in ihrem Bereich **Aktivitäten** mit der Organisation von Ausflugs-, - und Bildungsfahrten beschäftigen, sowie Spiele, Sport, Zeltlager und andere feuerwehremde Aktivitäten initiieren. Den Bereich **Ausbildung** führt Marcel Hähner. In diesem werden die Mitglieder der Jugendwehr in theoretische und praktische Grundlagen der Feuerwehrausbildung eingewiesen, nicht zuletzt auch in Vorbereitung auf ihre spätere Truppmann-Ausbildung. Unter der Leitung von Sebastian Rosenbrock sollen diese drei Fachbereiche die Jugendlichen zur Feuerwehrarbeit motivieren und die Vorteile gemeinsamen Handelns vereinen. In diesem Sinne wird auf eine gute Zusammenarbeit mit den Wehrleitern, den Jugendlichen und natürlich auch deren Eltern gehofft.

W.-D. Schädrrich

Bürgermeister

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Di 17.00 – 19.00 Uhr

ab 01.04.2005:

Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Achtung neue Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Ab 01.04.05 finden die Sprechzeiten jeweils donnerstags von 18.00 – 19.00 Uhr statt.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 24.01.2005 und am 14.02. 2005 folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr.: 07/01/2005 Bestätigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.11.2004
Beschluß Nr.: 01/01/2005 Der Gemeinderat beschließt die überarbeitete Hauptsatzung
Beschluß Nr.: 02/01/2005 Zustimmung zum Bau eines Einfamilienhauses
Beschluß Nr.: 03/01/2005 Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2005 in der vorliegenden überarbeiteten Form
Beschluß Nr.: 04/01/2005 Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan in der vorliegenden Form
Beschluß Nr.: 05/01/2005 Das Dach der Kindertagesstätte muß erneuert werden. Der Gemeinderat stimmt dem Ingenieurvertrag zu
Beschluß Nr.: 06/01/2005 Der Gemeinderat beschließt, den Saal der Gaststätte „Zur Weintraube“ mit einer kostengünstigeren Heizung auszustatten
Beschluß Nr.: 01/02/2005 In der nichtöffentlichen Sitzung am 14.02 2004 hat der Gemeinderat ein Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2005 bis 2008 beschlossen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,
in der letzten Zeit hat der Winter unsere Gemeindearbeiter sehr beschäftigt. Sie geben sich alle Mühe, die Straßen zu räumen. Es ist aber nicht möglich alle Gefahrenquellen zu beseitigen. Erhöhte Vorsicht ist für alle geboten. Bitte helfen Sie alle mit, indem Sie Ihre Bürgersteige räumen und vielleicht auch mal den Gemeindearbeitern hilfreich entgegen kommen.
Leider benutzen immer noch Hundehalter die Straßen und Plätze, sowie die Uferbereiche unserer Bäche als Hundetoiletten. Sie alle werden gebeten, die Häufchen Ihrer Lieblinge zu beseitigen, sprich mitzunehmen und ordentlich zu entsorgen.
Am Friedhof hin zur Weimarischen Straße laden einige Einwohner ihre Gartenabfälle, Laub usw. ab. Dies ist ab sofort untersagt. Alle Anlieger an unseren Bächen werden gebeten **keine** Gartenabfälle, Schutt usw. an den Uferböschungen mehr abzulagern, denn das nächste Hochwasser schwemmt diese weg und behindert den Abfluss des Wassers. Ebenso sind unsere Bäche keine Müllschlucker. Tierkadaver, Knochen, Flaschen usw. haben darin nichts zu suchen. Unsere Müllabfuhr ist so organisiert, daß keiner etwas in der freien Natur entsorgen muß.
Die Straße zur B7 wird ab Mitte März weiter gebaut und soll Anfang Mai fertig sein.
Ab 15. März wird die Dorfbeleuchtung von Einbruch der Dämmerung bis 24.00 Uhr und von 5.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet.

Ihre Bürgermeisterin
Hannelore Vent

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet**

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 35,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnobra@hotmail.com einreichen.

Wohnungsangebot

Von der Gemeinde Nohra wird ab dem 01. Januar 2005 in der Herrenstraße 7a eine 2- Raum Wohnung, gelegen im DG, ca. 32,75 m² zur Miete angeboten.

Die Grundmiete beträgt 147,00 Euro im Monat.

Weiterhin wird eine Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 60,00 Euro sowie 2 Monatsmieten Kautions bei Wohnungsübergabe vereinbart.

Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder

bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gutendorf war dem Amtsblatt 02/2005 vom 12.02.2005 als Einlageblatt beigelegt. Der Entsprechende Vermerk (Kreuz) hat in der Rubrik „Bekanntmachung von Satzungen“ auf Seite 2 gefehlt.

Nichtamtlicher Teil

Guten Tag liebe Gutendorfer Bürgerinnen und Bürger,
im vorigen Grammetalboten haben wir noch erfreut vermeldet, dass der lange erwartete Winter doch noch gekommen ist, ohne zu ahnen, dass er uns für mehrere Wochen fest in den Griff nehmen wird. Für viele von uns war und ist dieses sicherlich eine zwiespältige Situation. Unsere Kinder sind hocheifrig und nutzen das schöne Winterwetter zum Schlitten- und Skifahren, aber nicht nur die Kinder suchen in der Natur Entspannung, auch viele unserer Bürger zog es, mit Schlitten, Ski oder zu Fuß hinaus in die winterliche Landschaft. Eine fürwahr angenehme Seite des diesjährigen Winters, wenn da nur die andere Seite, die etwas unangenehmere, das Schneeräumen und die Frage nach dem Straßenzustand für die Fahrt zum Arbeitsort nicht wäre. Aber auch hier können wir feststellen, dass die meisten unserer Bürger ihrer Räumspflicht sehr gut nachgekommen sind und die Gehwege und Straßen ordentlich geräumt waren, was man leider nicht immer von den Zufahrtsstraßen von und nach Gutendorf behaupten konnte. Ein Dankeschön an Alle, aber ein besonderer Dank an unseren Gemeindearbeiter Heinz Gerstenhauer, der mit viel Übersicht und Fleiß dafür sorgte, dass die gemeindeeigenen Straßen ständig geräumt waren, die Gehwege an den Bushaltestellen bereits weit vor der Abfahrt des ersten Busses

schnee- und eisfrei waren und dass der Winterdienst unserer Gemeinde insgesamt hervorragend funktionierte.

Aber die Sonne lässt mit ihrer Kraft auch schon den Frühling ahnen und obwohl noch Schnee die Natur bedeckt, hat man seitens des Amtes für Umwelt und Naturschutz beim LRA Apolda den Termin für das Verbrennen von unbelasteten pflanzlichen Abfällen in der Zeit vom 05. März bis 19. März 2005 festgelegt. Hier an dieser Stelle sei noch einmal auf Pflicht zur Anmeldung des Termines des Verbrennens hingewiesen.

Den Geburtstagskindern im März/April von dieser Stelle aus die herzlichsten Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute.

Ein besonders herzlicher Glückwunsch geht an unsere älteste Bürgerin, Frau Leni Perlberg, die am 07. April 2005 ihren 95. Geburtstag feiert. Der Gemeinderat und der Bürgermeister wünschen ihr alles Gute, beste Gesundheit und noch viele schöne Jahre im Kreise ihrer Familie und in unserem schönen Gutendorf.

Uns allen ein schönes Osterfest, unseren Kindern viel Spaß beim Suchen und Finden der Ostereier.

Ihr Bürgermeister
Peter Wetzell

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarerische Str. 62 * Tel. 036203/90224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**AB 01.06.2005 IN UTZBERG ZU VERMIETEN:****ATTRAKTIVE MAISONETTE WOHNUNG**

Im Gemeindehaus Weimarerische Str. 62

Insgesamt 90 m²; in 1. Etage – 1 Zimmer, Küche, Bad, WC und großes Dachgeschosszimmer für 415,- € plus Nebenkosten

Zu erfragen bei:

Lange & Hofmeister, Haus- und Grundstücksverwaltung,
Weimar Tel. 03643 / 850320 oder
bei der Gemeinde Utzberg

Ihre Kirchengemeinde informiert:

Wir haben Sie in der Ausgabe 01/2005 über die Anfrage der Telekommunikationsgesellschaft O2 an die Kirchengemeinde zur Errichtung eine UMTS-Anlage auf dem Kirchturm informiert und um Einwände gebeten. Aufgrund Ihrer Einwände konnten wir uns auf der Gemeindegemeinderatssitzung am 18.02.2005 ein Bild über die Stimmung in der Gemeinde machen. Da letztlich keine verlässlichen Aussagen über das Gesundheitsrisiko zu erfahren sind, haben wir uns entschlossen, dass auf dem Kirchturm in Utzberg keine Anlage installiert wird. Wir danken für Ihre Zuschriften und hoffen, dass sie weiterhin mithelfen, dass unsere Kirche im Dorf bleibt.

Im Namen der Kirchengemeinde mit freundlichen Grüßen Ihr Pfarrer
Thomas Behr

Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Vorinformation zur bevorstehenden Bürgerversammlung**

Entsprechend des § 15 ThürKO soll am Freitag, dem 08.04.2005 in die Gemeindegemeinschaft Bechstedtstraß zur jährlichen Bürgerversammlung eingeladen werden.

Die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, hat die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten.

Um umfassend und befriedigend informieren zu können, wäre es von Vorteil, wenn Sie den Bürgermeister wissen ließen, welches gemeindliche Problem Sie berührt und worüber Sie gern Auskunft hätten.

Bitte reichen Sie Ihre Fragen bis spätestens Freitag, den 18.03.2005 in der Gemeindeverwaltung Bechstedtstraß ein.

Mit freundlichen Grüßen
Möller
Bürgermeister

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: **dienstags 17-19.00 Uhr**

Ämtlicher Teil

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederrimmern

III. WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegflächen bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegende Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1, Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

Öffentlicher Teil I: Vereinsinformationen, Anzeigen, ...

Wir sagen Dankeschön!

Die Faschingsveranstaltungen 2005 in Niederrimmern haben uns wieder sehr viel Spaß und Freude bereitet. Alle Mitglieder des Faschingsclubs haben sich wieder mächtig ins Zeug gelegt, um Ihnen ein abwechslungsreiches Programm zu zeigen. Die Krönung unserer Arbeit war der Beifall des Publikums und die Auszeichnung mit den Karnevals-Orden der „Thüringer Allgemeinen“. Bei allem Spaß wollten wir jedoch nicht tatenlos zusehen, als es darum ging, den Flutopfern in Südostasien zu helfen. Von jeder Eintrittskarte ging ein Euro auf das Spendenkonto. Diesen Betrag rundeten wir dann noch auf 500 € auf.

Wir danken unseren Gästen, die das möglich gemacht haben.

Ein großes Dankeschön an Thomas Weber, der wieder einmal seine knappe Freizeit opferte, um bei uns die Faschingsveranstaltungen zu moderieren. Ein besonderer Dank geht auch in unsere eigenen Reihen. Andrea Hendrich und Bianka Bock trainieren nun schon das zweite Jahr mit Begeisterung und viel Erfolg unsere Kleinsten. In diesem Zusammenhang auch ein Lob an die Eltern für die gute Zusammenarbeit. So eine Veranstaltung funktioniert natürlich nicht, ohne die vielen fleißigen Helfer und Sponsoren.

Wir danken.

Sigrid Gillsch, Vorsitzende des Faschingsclub Niederrimmern

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederrimmern
Livemusik

Am Donnerstag, dem 24.03.05 ab 21.00 Uhr Livemusik mit „Pasch“.

Die Eintrittskarten gibt es an der Abendkasse.

Mitgliederversammlung des ISV 2005

Sehr geehrtes Vereinsmitglied, hiermit laden wir dich zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, d. 18.03.2005 um 19.30 Uhr in den Landgasthof Isseroda recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 4. Aussprache über die Berichte, Abstimmung und Entlastung des Vorst.
 5. Anträge
 6. Neuwahlen
 7. Vorschau auf Vereinsaktivitäten und 8. Schlussbemerkungen
- Anträge und Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes, von 2 Kassenprüfern und 3 Beschwerdeausschussmitgliedern sind bis zum 14.03.2005 schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wir bitten euch, diesen wichtigen Termin in eurem Vereinsleben bereits jetzt vorzumerken. *Der Vorstand*

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst - Dienstpläne

Mo, Die, Do: 19.00 - 07.00 des Folgetages; Mi, Fr: 13.00 - 07.00 des Folgetages
Sa, So und Feiertage: 07.00 - 07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla: Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)

Bereiche Daasdorf a.B., Niederrimmern, Ottstedt a.B.

07.03. - 14.03. Dr. Werner 036452/72528 o. 0174/9549393
14.03. - 21.03. Dr. Zimmermann Tel. 036452/72298
21.03. - 29.03. Dr. Kielmann 036451/60388
29.03. - 04.04. Dipl.-med. Scheit 03643/422274
04.04. - 11.04. Dr. Kielmann 036451/60388

Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg

14.03. - 17.03. Dr. Machulla 0177/3469802
18.03. - 20.03. Dipl.-med. Bischoff 0177/2752088
21.03. - 23.03. Dr. Seger 036458/30165
24.03. - 28.03. Dr. Weiß 0174/1379785
29.03. - 31.03. Dr. Reichenbach 036459/41960
01.04. - 03.04. Dr. Beberhold 0174/7837012
04.04. - 07.04. Dr. Reichenbach 036459/41960
08.04. - 10.04. Dr. Döring 036458/31357



Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnsted, Obernissa:
Tel.: 0361/7415116

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Bechstedtstraß

Granert, Ursula am 18.03. zum 65.
Janßen, Hans am 28.03. zum 70.

Gutendorf

Weps, Margaretha am 26.03. zum 70.
Perlberg, Leni am 07.04. zum 95.

Hopfgarten

Schröpfer, Anni am 29.03. zum 80.

Isseroda

Dudkowiak, Werner am 18.03. zum 65.
Dudkowiak, Dieter am 18.03. zum 65.

Mönchenholzhausen

Säuberlich, Peter am 03.04. zum 65.
Kaiser, Winfried am 05.04. zum 65.

Hayn

Menge, Werner am 19.03. zum 65.

Obernissa

Menge, Harald am 03.04. zum 65.

Sohnstedt

Händel, Guido am 30.03. zum 91.

Niederrimmern

Hendrich, Klaus am 14.03. zum 65.
Otto, Helene am 20.03. zum 92.
Stephan, Edith am 24.03. zum 65.

Ulla

Scholz, Siegfried am 28.03. zum 65.
Römhild, Dora am 05.04. zum 80.

Utzberg

Endert, Helmut am 27.03. zum 65.



Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum am 26.03. Ehepaar Herbert und Margarete Grobe aus Hopfgarten

Wir trauern um unseren Kollegen, Mitarbeiter

Harald Böttner

Bürgermeister a.D.
der Gemeinde Daasdorf a.B.

Er starb am 19. Februar 2005 im Alter von 69 Jahren nach langer, schwerer Krankheit.

Wir verlieren eine Persönlichkeit, die ihre unermüdete Schaffenskraft, insbesondere in der 16-jährigen Amtszeit als Bürgermeister in den Dienst der Gemeinde Daasdorf a.B. gestellt hat. Harald Böttner hat sich bleibende Verdienste um die Gemeinde Daasdorf a.B. erworben.

Wir werden Herrn Harald Böttner stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B.

Der Vorsitzende der VG Grammetal sowie die Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden und Mitarbeiter der VG.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 23.11.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Mönchenholzhausen.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Mönchenholzhausen - Land Thüringen - und zeigt als Symbol das Thüringer Landeswappen.

§ 3

Ortsteile, Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Mönchenholzhausen
Sohnstedt
Oberrnissa
Eichelborn
Hayn

(2) Eine Ortschaftsverfassung wird nicht eingeführt.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeisterin oder Ehrenoberbürgermeister,

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister = Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister,

Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied oder Ehrenstadtratsmitglied,

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von
der Gemeinderatsvorsitzende

20 Euro,
20 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister

1090,00 € /Monat,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete

272,50 € /Monat,

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht:

Mönchenholzhausen vor der Verkaufsstelle, Lindenstraße 30 a

Sohnstedt an der Gaststätte "Russischer Hof", Ringstraße 25 a

Obernissa am Platz vor der Kirche, Hauptstraße

Eichelborn am Kulturhaus, Dorfstraße 34

Hayn am Rentnertreff, Bergstraße 10 a

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes:

Mönchenholzhausen vor der Verkaufsstelle, Lindenstraße 30 a

Sohnstedt an der Gaststätte "Russischer Hof", Ringstraße 25 a

Obernissa am Platz vor der Kirche, Hauptstraße

Eichelborn am Kulturhaus, Dorfstraße 34

Hayn am Rentnertreff, Bergstraße 10 a

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.10.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.03.2004 außer Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen
Mönchenholzhausen, d. 15.02.2005

-Siegel-

gez. Schädrrich
Bürgermeister